

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[VO. vom 23.1.1937]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

namentlich für die Ausarbeitung der Aufbaupläne, auch die Hinzuziehung geeigneter freischaffender Baukünstler empfehlen.

(14) In allen Fällen, in denen Fragen der Denkmalpflege berührt werden, sind die zuständigen amtlichen Denkmalpfleger (Konsevatoren oder Vertrauensmänner oder Pfleger für Bodentalerümer) rechtzeitig zu beteiligen.

(15) Bei Maßnahmen oder Planungen, die für Naturdenkmale, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile von Einfluß sein oder zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, sind die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. Beauftragten für Naturschutz rechtzeitig zu hören (vgl. auch Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1001—).

Zu § 4.

(1) Die Bestimmung in § 4 (1) ist eine **Mußvorschrift**. Die Baugenehmigungsbehörden haben demnach, bevor sie bauliche Anlagen genehmigen, gewissenhaft zu prüfen, ob den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 entsprochen ist. Vermeintendfalls sind die Baugenehmigungsbehörden verpflichtet, die Genehmigung zu versagen. Für die vorherige Anhörung geeigneter Sachverständiger gilt das zu §§ 2 und 3 in Abs. 13—15 dieses Erlasses Gesagte entsprechend.

(2) Zur Beurteilung der Bauanträge in städtebaulicher Hinsicht ist **genaue Kenntnis** der örtlichen Verhältnisse Voraussetzung; in der Regel ist eine Überprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen. Unterstützt wird die Beurteilung durch Lichtbilder des Baugrundstücks und seiner Umgebung; auf die Beibringung solcher Lichtbilder (einfachster Art) zu den Baugenehmigungsanträgen wird daher Wert zu legen sein.

Zu § 5.

Mit der Vorschrift in § 5 soll erreicht werden, daß die bestehenden Verunstaltungen, namentlich in künstlerisch wertvollen Altstadtteilen und in der freien Landschaft, allmählich soweit möglich verschwinden. Bieweit die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten dem Bauherrn zugemutet werden können, läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen. Ich sehe deshalb davon ab, eine bestimmte Grenze hierfür festzulegen.

II.

Ich bitte hiernach die zuständigen Behörden anzuweisen und die Durchführung der Verordnung laufend zu überwachen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Vorschriften nach § 2 möglichst frühzeitig ergehen, damit sich Bauherren und Architekten bei Aufstellung ihrer Bauentwürfe von vornherein danach richten können.

Die auf Grund der Verordnung erlassenen Ortsfassungen und Baupolizeiverordnungen sind mir jeweils in einem Abdruck zu übersenden; für Aufbaupläne werden i. d. R. Lichtbilder oder Lichtpausen genügen.

An die Regierungen der Länder — Baupolizeirefforts.
— RdErl. d. MdJ. v. 23. 1. 1937 Nr. 115 358 Norm. XXII^a.

Zusatz:

1. Ich verweise auf meine Vollzugsverordnung vom heutigen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt zur Veröffentlichung gelangt. Hiernach verbleibt es bei dem bisherigen Zustand, daß die örtlichen Regelungen durch örtliche Bauordnungen (§ 2 VBD.) erfolgen. Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 3 der Rechtsverordnung ist hiernach der Landeskommissär.

2. Der § 1 der Rechtsverordnung umfaßt im wesentlichen die durch die §§ 33 Abs. 1 und 34 und 36 Abs. 1, erster Halbsatz VBD. getroffene Regelung.

3. Die durch § 2 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung vorgegebene Ermächtigung zum Erlass örtlicher Bauordnungen bestand in gleichem Ausmaß bisher nach § 2 Abs. 1 und 4, § 33 Abs. 4 VBD. (s. auch § 109 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 11, 12, 16 und Abs. 3 VBD.). Neu ist die Vorschrift des Abs. 3 des § 2 der Rechtsverordnung. Eine entsprechende Regelung war in der Landesbauordnung zwar nicht vorgegeben. Das Bedürfnis zur Aufstellung von Aufbauplänen zur Ergänzung der örtlichen Bauordnungen hatte sich bereits bisher da und dort herausgestellt; in den größeren Städten hatte man verschiedentlich von dieser Ergänzungsform der örtlichen Bauordnungen Gebrauch gemacht. Es wird ersucht, soweit sich die Aufstellung von Aufbauplänen als zweckmäßig erweist, hiervon Gebrauch zu machen. Auch sind die örtlichen Bauordnungen einer Nachprüfung dahin zu unterziehen, ob die nach § 2 der Rechtsverordnung zu stellenden Anforderungen darin genügend zum Ausdruck gebracht sind. Ist dies nicht der Fall, dann sind die örtlichen Bauordnungen entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Auch sind, soweit örtliche Bauordnungen überhaupt nicht bestehen, aber als notwendig erscheinen, solche zu erlassen.

4. Der Vorschrift des § 5 der Rechtsverordnung entspricht die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der VBD.

5. Gleich wie der § 5 der Rechtsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) bestimmt der § 6 der Rechtsverordnung, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben. Es bleiben also die Vorschriften der Landesbauordnung sowie die auf Grund dieser erlassenen örtlichen Bauordnungen, soweit sie weitergehend sind, bestehen.

6. Die Vorlage der örtlichen Bauordnungen (s. letzter Abs. d. RdErl. des Reichsarbeitsministers) hat jeweils in doppelter Fertigung durch Vermittlung der Baupolizeibehörden an mich zu erfolgen.

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaBl. S. 99.

Verordnung

(vom 23. Januar 1937)

zum Vollzug der Rechtsverordnung über Baugestaltung.
(GBl. S. 15).

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

Die Anforderungen nach § 2 der Rechtsverordnung sind im Wege der örtlichen Bauordnungen (§ 2 der Landesbauordnung) zu stellen.

Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 23. Januar 1937.

Der Minister des Innern.

Muster einer Bezirksbauordnung.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 10. 1940 Nr. 84618 Norm XXII^a.
(BaBl. S. 1185).

Da die Bezirksbauordnungen in den einzelnen Landkreisen gegenüber der auf dem Gebiet des Baurechts seit der Umwälzung eingetretenen Neuordnung sich vielfach als unzureichend erwiesen haben, erschien es mir zweckdienlich, ein Muster einer Bezirksbauordnung herauszu-